

GEWERBERECHT – G39

Stand: September 2011

Ihr Ansprechpartner
Ass. Georg Karl
E-Mail
georg.karl@saarland.ihk.de
Tel.
(0681) 9520-610

Fax
(0681) 9520-689

Die Handwerksrechtsreform – Ein Überblick

Nicht nur Existenzgründer, sondern auch nichthandwerkliche Betriebe, die ihren Geschäftsgegenstand um neue Leistungsangebote erweitern wollen, stehen häufig vor der Frage, ob ihre Tätigkeit dem Handwerksrecht unterliegt und gegebenenfalls einer handwerklichen Qualifikation bedarf. Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die wesentlichen Neuerungen in der Handwerksordnung verschaffen.

Die Handwerksordnung ist zum 1. Januar 2004 geändert worden. Die Reform besteht aus zwei Teilen, die technisch getrennt sind, aber in der Sache eine Einheit bilden:

Im ersten Teil ist die Handwerksordnung durch das Kleinunternehmergesetz geändert worden:

Die wesentlichen Änderungen durch das Kleinunternehmergesetz

Unwesentliche Tätigkeiten

In dem durch das Kleinunternehmergesetz neu gefassten § 1 Abs. 2 der Handwerksordnung (HWO) werden jetzt die sogenannten unwesentlichen Tätigkeiten definiert. Danach sind unwesentliche Tätigkeiten insbesondere solche, die

1. in einem **Zeitraum von bis zu drei Monaten erlernt** werden können oder
2. zwar eine längere Anlernzeit verlangen, aber für das Gesamtbild des betreffenden **zulassungspflichtigen Handwerks nebensächlich** sind und deswegen nicht die Fertigkeiten und Kenntnisse erfordern, auf die die Ausbildung in diesem Handwerk hauptsächlich ausgerichtet ist oder
3. **nicht aus einem zulassungspflichtigen Handwerk entstanden** sind.

Die Ausübung mehrerer minderhandwerklicher Tätigkeiten ist zulässig, soweit sie nicht insgesamt zu einer wesentlichen Tätigkeit werden (sog. **Kumulierungsverbot**).

Zugehörigkeit zur Handwerkskammer

Nach der neuen Fassung des § 90 HWO sind solche Personen der Handwerkskammer zugehörig, die **minderhandwerkliche Tätigkeiten in handwerksanaloger Betriebsform** ausüben, wenn sie als **Geselle** eine **personelle und sächliche Nähe** zu einer entsprechenden handwerklichen Ausbildung haben. Diese Regelung gilt jedoch nur für die leicht und schnell erlernbaren Tätigkeiten und betrifft Neumitglieder, die nach dem **30.12.2003** ihre gewerbliche Tätigkeit anmelden.

Der zweite Teil der Reform besteht aus der HWO-Novellierung

Neue Handwerksdefinition

Handwerk ist jetzt definiert als

- zulassungspflichtiges (§ 1 HWO) und
- zulassungsfreies Handwerk (§ 18 HWO)

Die zulassungspflichtigen Handwerke

Die zulassungspflichtigen Handwerke finden sich in der **Anlage A zur HWO**.

Sie sind von 94 **auf 41 verkürzt** worden. Der selbstständige Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks (Anlage A) als stehendes Gewerbe ist nur den in der Handwerksrolle eingetragenen natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften gestattet. Das heißt, diese 41 zulassungspflichtigen Handwerke bedürfen auch in Zukunft der **Meisterprüfung**.

Übersicht Anlage A

Nr.

1. Maurer und Betonbauer
2. Ofen und Luftheizungsbauer
3. Zimmerer
4. Dachdecker
5. Straßenbauer
6. Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer
7. Brunnenbauer
8. Steinmetzen und Steinbildhauer
9. Stuckateure
10. Maler und Lackierer
11. Gerüstbauer
12. Schornsteinfeger
13. Metallbauer
14. Chirurgiemechaniker
15. Karosserie- und Fahrzeugbauer
16. Feinwerkmechaniker
17. Zweiradmechaniker
18. Kälteanlagenbauer
19. Informationstechniker
20. Kraftfahrzeugtechniker
21. Landmaschinenmechaniker
22. Büchsenmacher
23. Klempner
24. Installateur und Heizungsbauer
25. Elektrotechniker
26. Elektromaschinenbauer
27. Tischler

28. Boots- und Schiffbauer
29. Seiler
30. Bäcker
31. Konditoren
32. Fleischer
33. Augenoptiker
34. Hörgeräte
35. Orthopädietechniker
36. Orthopädieschuhmacher
37. Zahntechniker
38. Friseure
39. Glaser
40. Glasbläser und Glasapparatebauer
41. Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik

Ausnahmeregelungen

Allerdings sieht das Gesetz verschiedene Ausnahmen vor. **Wichtig ist hier die neue Altgesellenregelung des § 7 b HWO:** Altgesellen können danach ein **zulassungspflichtiges Handwerk** ausüben, wenn sie eine entsprechende **Abschlussprüfung** und eine **sechsjährige Tätigkeit, davon vier Jahre in leitender Stellung**, nachweisen können. Ausgenommen hiervon sind die Schornsteinfeger und Gesundheitshandwerke. Mit dieser Regelung entfällt die Möglichkeit der Inländerdiskriminierung, weil auch die EU/EWR-Verordnung eine sechsjährige Tätigkeit vorsieht.

Auch die Betriebsleiterregelung (§ 7 Absatz 1 HWO) hat sich geändert

Alle Betriebe – unabhängig von ihrer Rechtsform – können jetzt einen Betriebsleiter beschäftigen, der die handwerklichen Voraussetzungen erfüllen muss. Bisher war dies allein der Rechtsform der GmbH vorbehalten.

Übersicht Anlage B

Die zulassungsfreien Handwerke

Um ein zulassungsfreies Handwerk handelt es sich bei einem Gewerbe, das handwerksmäßig betrieben wird (Abgrenzung zur industriellen Fertigung) und in der Anlage B, Abschnitt 1 zur HWO aufgeführt ist.

Zu den zulassungsfreien Handwerken zählen zum Beispiel der Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, der Estrichleger, der Parkettleger, der Rollladen- und Jalousiebauer, der Damen- und Herrenschneider, der Schuhmacher, der Raumausstatter, der Textilreiniger, der Fotograf, die Gebäudereinigung, um nur einige zu nennen.

Abschnitt 1: Zulassungsfreie Handwerke

- | Nr. | |
|-----|---|
| 1 | Fliesen-, Platten- und Mosaikleger |
| 2 | Betonstein- und Terrazzohersteller |
| 3 | Estrichleger |
| 4 | Behälter- und Apparatebauer |
| 5 | Uhrmacher |
| 6 | Graveure |
| 7 | Metallbildner |
| 8 | Galvaniseure |
| 9 | Metall- und Glockengießer |
| 10 | Schneidwerkzeugmechaniker |
| 11 | Gold- und Silberschmiede |
| 12 | Parkettleger |
| 13 | Rollladen- und Sonnenschutztechniker |
| 14 | Modellbauer |
| 15 | Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher |
| 16 | Holzbildhauer |
| 17 | Böttcher |
| 18 | Korb- und Flechtwerkgestalter |
| 19 | Maßschneider |
| 20 | Textilgestalter (Sticker, Weber, Klöppler, Posamentierer, Stricker) |
| 21 | Modisten |
| 22 | (weggefallen) |
| 23 | Segelmacher |
| 24 | Kürschner |
| 25 | Schuhmacher |
| 26 | Sattler und Feintäschner |
| 27 | Raumausstatter |
| 28 | Müller |
| 29 | Brauer und Mälzer |
| 30 | Weinküfer |
| 31 | Textilreiniger |
| 32 | Wachszieher |
| 33 | Gebäudereiniger |
| 34 | Glasveredler |
| 35 | Feinoptiker |
| 36 | Glas- und Porzellanmaler |
| 37 | Edelsteinschleifer und -graveure |
| 38 | Fotografen |
| 39 | Buchbinder |
| 40 | Drucker |
| 41 | Siebdrucker |
| 42 | Flexografen |
| 43 | Keramiker |
| 44 | Orgel- und Harmoniumbauer |
| 45 | Klavier- und Cembalobauer |
| 46 | Handzuginstrumentenmacher |
| 47 | Geigenbauer |
| 48 | Bogenmacher |
| 49 | Metallblasinstrumentenmacher |
| 50 | Holzblasinstrumentenmacher |
| 51 | Zupfinstrumentenmacher |
| 52 | Vergolder |
| 53 | Schilder- und Lichtreklamehersteller |

Die handwerksähnliche Tätigkeit

Abschnitt 2: Handwerksähnliche Gewerbe

Nr.	
1	Eisenflechter
2	Bautrocknungsgewerbe
3	Bodenleger
4	Asphaltierer (ohne Straßenbau)
5	Fuger (im Hochbau)
6	Holz- und Bautenschutzgewerbe (Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden)
7	Rammgewerbe (Einrammen von Pfählen im Wasserbau)
8	Betonbohrer und -schneider
9	Theater- und Ausstattungsmaler
10	Herstellung von Drahtgestellen für Dekorationszwecke in Sonderanfertigung
11	Metallschleifer und Metallpolierer
12	Metallsägen-Schärfer
13	Tankschutzbetriebe (Korrosionsschutz von Öltanks für Feuerungsanlagen ohne chemische Verfahren)
14	Fahrzeugverwerter
15	Rohr- und Kanalreiniger
16	Kabelverleger im Hochbau (ohne Anschlussarbeiten)
17	Holzschuhmacher
18	Holzblockmacher
19	Daubenhauer
20	Holz-Leitermacher (Sonderanfertigung)
21	Muldenhauer
22	Holzreifenmacher
23	Holzschindelmacher
24	Einbau von genormten Baufertigteilen (z. B. Fenster, Türen, Zargen, Regale)
25	Bürsten- und Pinselmacher
26	Bügelanstalten für Herren-Oberbekleidung
27	Dekorationsnäher (ohne Schaufensterdekoration)
28	Fleckteppichhersteller
29	(weggefallen)
30	Theaterkostümnäher
31	Plisseebrenner
32	(weggefallen)
33	Stoffmaler
34	(weggefallen)
35	Textil-Handdrucker
36	Kunststopfer
37	Änderungsschneider
38	Handschuhmacher
39	Ausführung einfacher Schuhreparaturen
40	Gerber
41	Innerei-Fleischer (Kuttler)
42	Speiseeishersteller (mit Vertrieb von Speiseeis mit üblichem Zubehör)
43	Fleischzerleger, Ausbeiner
44	Appreteure, Dekateure
45	Schnellreiniger
46	Teppichreiniger
47	Getränkeleitungsreiniger
48	Kosmetiker
49	Maskenbildner
50	Bestattungsgewerbe
51	Lampenschirmhersteller (Sonderanfertigung)
52	Klavierstimmer
53	Theaterplastiker
54	Requisiteure
55	Schirmmacher
56	Steindrucker
57	Schlagzeugmacher

Unerheblichkeitsgrenze für Nebenbetriebe

Eine handwerkliche Tätigkeit ist künftig unerheblich, **wenn sie während eines Jahres die durchschnittliche Arbeitszeit eines ohne Hilfskräfte Vollzeit arbeitenden Betriebs** des betreffenden Handwerkszweigs **nicht übersteigt**. Ausschlaggebend ist also nur noch die durchschnittliche Arbeitszeit eines Vollzeit-Tätigen.

Aufnahme von Installationsarbeiten

Ebenfalls neu ist, dass Hilfsbetriebe, also unselbstständige, der wirtschaftlichen Zweckbestimmung des Hauptbetriebes dienende Betriebe eines zulassungspflichtigen Handwerks Leistungen an Dritte bewirken können, die

- in **unentgeltlichen** Pflege-, Installations-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten bestehen oder
- in **entgeltlichen** Pflege-, Installations-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten an solchen Gegenständen bestehen, die in einem Hauptbetrieb selbst hergestellt worden sind oder für die der Hauptbetrieb als Hersteller i. S. d. Produkthaftungsgesetzes gilt.

Hersteller ist danach, wer das Endprodukt, einen Grundstoff oder ein Teilprodukt hergestellt hat oder wer sich durch Anbringung seines Namens, seiner Marke oder eines anderen unterscheidungskräftigen Kennzeichens als Hersteller ausgibt. Ferner gilt als **Hersteller**, wer ein Produkt zum Zwecke des Verkaufs, der Vermietung, des Mietkaufs oder einer anderen Form des Vertriebs mit wirtschaftlichem Zweck im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit in den Geltungsbereich des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einführt oder verbringt. Damit können Hersteller und **Importeure** nunmehr die bei ihnen produzierten bzw. von ihnen eingeführten Produkte bei Dritten installieren, ohne dass eine Eintragung in der Handwerksrolle erfolgen muss. Dies dürfte zum Beispiel Hersteller von Einbauküchen interessieren, denn sie können künftig ihre Einbauküchen bei Dritten auch installieren, ohne einen Meister für diese Aufgabe zu beschäftigen.

Beitragsrechtliche Änderungen in der Handwerksordnung

In die Handwerksordnung neu aufgenommen wurden **zwei Beitragsbefreiungen** in § 113 HWO: Danach sind solche Personen vom Beitrag befreit, die nach **§ 90 Absatz 3 HWO Mitglied der Handwerkskammer** sind und deren Gewerbeertrag eine Ertragsobergrenze von 5.200 € nicht übersteigt. **Natürliche Personen, die erstmalig ein Gewerbe angemeldet** haben, sind für das Jahr der Anmeldung von der Entrichtung des Grundbeitrages und des Zusatzbeitrages, für das zweite und dritte Jahr von der Entrichtung der Hälfte des Grundbeitrages und vom Zusatzbeitrag und für das vierte Jahr von der Entrichtung des Zusatzbeitrages befreit, soweit deren Gewerbeertrag / Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 € nicht übersteigt. Hinsichtlich der Beitragsbefreiung für Existenzgründer kommt letztlich das gleiche heraus wie bei den IHKs, lediglich beim Grundbeitrag zeitlich verschoben. Der betroffene Personenkreis unterscheidet sich nicht wesentlich (natürliche Personen nach dem IHKG und Personen nach der Handwerksordnung). Die aus dem IHKG bereits seit 1999 bekannte Beitragsbefreiung für Kleinunternehmen wird in der Handwerksordnung allerdings auf die Mitglieder beschränkt, die über die durch das Kleinunternehmergesetz neu eingefügten Absätze 3 und 4 des § 90 neues Mitglied der HWK werden.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.